Nummer 20 — Saarbrücken, den 20. Mai 1922 — Jahrgang 3

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag, für die Mitglieder gratis. — Preis: für Zahlstellenabonnenten 2,00 Mk. monatlich ohne Botenlohn, für Postabonnenten 6,00 Mk. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen", Saarbrücken 2, St. Johannerstraße 49.
Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1580.

Prophetenschau

Ich habe es in eurem Blick gelesen,
Und was das Auge spricht, ist ewig wahr:
Von aller Irrung böser Zeit genesen,
Erstrahlet einstens wieder deutsches Wesen,
Und deutsche Treu wird wieder offenbar.
Dann schlingen sich der Einracht heil'ge Bande
Vom Fels zum Meer um alle deutschen Lande.

Ich habe es im Druck der Hand empfunden,
Und wieder glaub ich an die deutsche Kraft.
Vorüber sind sie einst, der Schwäche Stunden,
Dann ist der Spalt der Zwietracht überwunden,
Der jetzt noch weit im deutschen Lande klafft.
Vom Nord zum Süd reicht man sich dann die Hände,
Und aufgeblüht steht Beruf und Stände.

Ich habe es aus eurem Mund vernommen,
Und meine Seele riß es seherisch fort:
Es wird der ganzen Welt zu Nutz und Frommen,
Die schöne Stunde der Erlösung kommen,
Wenn sich bewährt Blick und Hand und Wort.
Darum, mein Volk, sei sittsam, ehrlich, bieder,
Und freier rauschen Deine Eichen wieder.

L. Nessing.

Der amerikanische Bergarbeiterstreik

Der allgemeine Bergarbeiterstreik, den der amerikanische Bergarbeiterverband, die United Mine Workers of America, dem der größere Teil der Arbeiter im Weich- wie im Hartkohlenbergbau angehört, proklamiert und am 1. April begonnen hat, ist der erste Streik, der von diesen gemeinsam unternommen wird; vom Streik werden unmittelbar gegen 600 000 Bergarbeiter betroffen.

Ob der Zeitpunkt des Streikbeginns von den Arbeitern klug gewählt worden ist, mag dahingestellt bleiben; fällt er doch mit dem Beginn der Jahreszeit zusammen, in der der Bedarf an Hausbrandkohle erheblich geringer wird; andererseits wird allgemein befürchtet, daß der Ausstand auf die seit Jahresbeginn zu konstatierende allgemeine Wiederbelebung der Tätigkeit in der amerikanischen Industrie eine verhängnisvolle Rückwirkung ausüben wird. Der Kohlenhandel und die Zechenbesitzer behaupten demgegenüber, daß im Laufe des Winters infolge der geringen Beschäftigung der Industrie und der relativ milden Witterungsverhältnisse eine erhebliche Kohlenreserve angehäuft worden sei (vom U. S. Geological Survey auf 65 Millionen Tons geschätzt), daß die Förderung der nicht unionisierten Distrikte (d. h. solcher, deren Arbeiter nicht Gewerkschaften angehören), den halben Bedarf des Landes sichern werde, und daß im allgemeinen eine ernstliche Bedrohung der Brennstoffversorgung der Vereinigten Staaten nicht befürchtet zu werden brauche.

Die größeren Entscheidungen, um die es diesmal geht, betreffen die längst schon zur Lösung drängenden Fragen des wirtschaftlichen Status des Bergarbeiters und der Beziehungen zwischen seiner Organisation und den Zechenbesitzern, wie auch zwischen diesen beiden Parteien und der Regierung. Diese Fragen sind durchaus nicht neu aufgetaucht. Sie waren bereits 1919 und 1920 akut, und damals war bereits die Regierung gezwungen gewesen, Sonderkommissionen zu ernennen, um die Streitigkeiten zwischen den Arbeiterorganisationen und den Zechenbesitzern zu schlichten. Damals beschritten die staatlichen Behörden zum ersten Mal den Weg gerichtlichen Urteils, um zu versuchen, den Streik zu brechen, welche Maßnahme aber nur dazu führte, die Beziehungen zwischen den beiden streikenden Parteien noch mehr zu verbittern und einen Protest der gesamten Arbeiterbewegung des Landes auszulösen.

Als Resultat der damals von Regierungsseite gemachten Bemühungen wurden zwischen den Anthrazit- wie den Weichkohle-Zechenbesitzern einerseits und den United Mine Workers Tarifverträge abgeschlossen, die am 31. März abgelaufen sind. Die Abmachungen enthielten die ausdrückliche Verpflichtung für die Zechenbesitzer, vor Ablauf des alten Abkommens mit dem Verband wegen eines neuen zu verhandeln. Die Anthrazitbergwerksbesitzer haben sich an diese Abmachung gehalten und mit ihren Arbeitnehmern verhandelt, wenn auch beide Parteien nicht zu einem Uebereinkommen gelangt sind, während die Besitzer der Weichkohlenzechen es abgelehnt haben, mit Vertretern des Bergarbeiterverbandes über Tarife mit Gültigkeit über das ganze Land Verhandlungen zu führen. Sie erklärten sich hingegen bereit, über lokale oder Distriktsabmachungen zu verhandeln. Diese Weigerung hat der Hauptanlaß zur Ausrufung des Streiks gegeben.

Der Weichkohlenbergbau behauptet, daß Abmachungen mit Gültigkeit über das ganze Land für ihn weiterhin nicht mehr möglich seien, wegen der grundverschiedenen Produktionsverhältnisse in den verschiedenen Bergbaudistrikten und wegen der unsicheren Lage der amerikanischen Industrie im allgemeinen, die Schwankungen in den Kohlenpreisen unvermeidlich mit sich bringen müsse. Weite Distrikte, in denen Weichkohle gefördert wird, vor allem in den Oststaaten, sind noch nicht „unionisiert" und die Arbeitgeber in den unionisierten Distrikten behaupten nun, daß sie außerstande seien, mit den nicht unionisierten Zechen zu konkurrieren. Die Bergarbeiter ihrerseits erklären diese Weigerung, über allgemein gültige Lohnabkommen zu verhandeln, für einen direkten Schlag gegen die Stellung des Verbandes, der verhindert werden soll, für seine Mitglieder kollektiv Verhandlungen zu führen. Sie behaupten, daß das Ziel der Arbeitgeber sei, durch eine Schwächung der Position der Gewerkschaft in lokalen Verhandlungen die Löhne herabzudrücken. Obwohl nun die derzeitigen Löhne im Weichkohlenbergbau kaum ausreichen, um die Mittel für den Lebensunterhalt zu decken, fordert die Gewerkschaft nicht Lohnerhöhung, sondern einen Sechsstundentag und eine Fünftagewoche — und zwar als Mindest- und nicht etwa als Höchstbeschäftigungszeit. Sie wollen also die Garantie erlangen, daß sie 30 Stunden in der Woche arbeiten können und dafür bezahlt werden. Das Ziel ist die Beseitigung der Arbeitslosigkeit.

Die Anthrazitbergarbeiter haben in ihren Verhandlungen eine 20prozentige Steigerung der Löhne der Akkordarbeiter und eine Erhöhung der Taglöhne um 1 Dollar gefordert. Die Arbeitgeber dagegen halten eine Herabsetzung der Löhne für erforderlich, die seit 1914 stark gestiegen und gegenwärtig denen der Industrie- und der Eisenbahnarbeiter weit überlegen sind. In der Tat stehen auf Grund des gegenwärtigen Abkommens die Durchschnittswochenlöhne der Anthrazitbergarbeiter um rund 160 Prozent über dem Stand von 1914 bei ziemlich gleichbleibender Beschäftigung auch in der Depressionszeit. Demgegenüber betrug die Steigerung der Wochenlöhne in der Industrie im Juli 1921 83 Prozent und die für die Eisenbahner 102 Prozent im Oktober 1921. In beiden Fällen ist die Beschäftigung seit 1914 um 7 Stunden wöchentlich zurückgegangen; die Anthrazitbergarbeiter hingegen arbeiteten im Oktober 1921 nur 1½ Stunden wöchentlich weniger als 1914.

Bei der Betrachtung der Lage im amerikanischen Kohlenbergbau muß der große Unterschied zwischen den Verhältnissen im Anthrazit- und denen im Weichkohlenbergbau stets im Auge behalten werden. Die Anthrazitdistrikte sind verhältnismäßig klein und im Besitz von einigen wenigen Eisenbahngesellschaften. Die Arbeitsbedingungen und die Beschäftigung sind hier im allgemeinen weit besser als im Weichkohlenbergbau, der über das ganze Land sich verteilt, was natürlich jede Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft hier wesentlich komplizierter gestaltet. Daß die Arbeiter der Weichkohlenzechen im Höchstfall jährlich 200 Tage beschäftigt sind, läßt ihr Jahreseinkommen hinter dem der Anthrazitbergarbeiter erheblich zurückbleiben.

Die immer wiederkehrenden Krisen im amerikanischen Kohlenbergbau werfen ein scharfes Licht auf dessen chaotische Verhältnisse. Am gegenwärtigen Bedarf des Landes gemessen (wie sich jetzt neuerdings herausstellt, nachdem die englische Kohle wieder auf dem Weltmarkt stark in die Erscheinung tritt), gibt es viel zu viele Zechen und auch zu viele Bergarbeiter, sodaß der gesamte Kohlenbergbau durch eine große Verschwendung belastet erscheint. Jahr um Jahr wird die Frage dringlicher, ob nicht ein gewisses Maß von staatlicher Kontrolle im Interesse der Zechen und der Arbeiter wie auch des Publikums gelegen ist. Diesbezügliche legislatorische Vorschläge aber sind trotz aller Kommissionsberatungen immer wieder gescheitert, und zwar zumeist an dem Widerstand der Amerikaner gegen jeden „paternalism", gegen jegliche Form staatlichen Eingreifens in das oft geradezu anarchisch anmutende Wirtschaftsleben des Landes.

Eine besondere Note erhält der Streik noch dadurch, daß die streikende Organisation, wie der Name United Mine Workers of America besagt, sich nicht auf die Vereinigten Staaten beschränkt, sondern auch die benachbarten Kohlenbezirke Kanadas, Alberta und Britisch-Columbien umfaßt, wo ebenfalls gestreikt wird.

Spielen die evangelischen Arbeiter bei den christl. Gewerkschaften die Aschenbrödelrolle

Ein evangelischer Kamerad, der auch Mitglied eines evangelischen Arbeitervereins ist, schreibt dem „Bergknappen" folgendes:

Das Bochumer „Volksblatt", das sozialdemokratische Organ für den Kreis Bochum, beschäftigt sich in seiner Nummer 58 (1922) mit dem Streit im evangelischen Arbeitervereinslager und schreibt am Schlusse seiner Notiz:

„Eine besonders große Bedeutung haben die evangelischen Arbeitervereine im öffentlichen Leben nicht, viele ihrer ehemaligen Anhänger haben längst den Weg zu den freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei gefunden, wo eine starke geistige Regsamkeit im edelsten Sinne herrscht. Die Aschenbrödelrolle in den christlichen Gewerkschaften hat ebenfalls schon manchem evangelischen Arbeiter den neuen Weg gezeigt."

Ueber die Bedeutung der evangelischen Arbeitervereine im öffentlichen Leben mit einem sozialdemokratischen Blatt zu rechten, ist zwecklos. Ein evangelischer Arbeiter, der es ehrlich meint, kann nicht einer Partei angehören, die es sich zur Aufgabe macht, mit allen erdenklichen Mitteln die weltliche Schule zu erstreben, wie es die sozialdemokratische Partei und die sozialdemokratischen Gewerkschaften gemeinsam tun, um dadurch auch die evangelischen Kinder am Religionsunterricht zu behindern. Wenn nun trotzdem ehemalige Anhänger der evangelischen Arbeitervereine zu den sozialdemokratischen Parteien und Parteichen — von einer sozialdemokratischen Partei kann man nicht mehr reden — und Gewerkschaften übergetreten sind, so wird bald die Zeit kommen, wo die meisten aus dem sozialdemokratischen Lager wieder zurückkehren. Dafür sorgen die Sozialdemokraten durch die Bekämpfung des Religionsunterrichts selbst schon. In den Gemeinden, wo religionslose Lehrer bereits eingeführt sind, macht sich heute schon ein Umschwung zugunsten der evangelischen Arbeitervereine und christlichen Gewerkschaften bemerkbar. Wenn bisher evangelische Glaubensgenossen dem sozialdemokratischen Parteikarren gleichgiltig nachgelaufen sind, so werden sie heute doch durch die Taten der Sozialdemokratie bedenklicher.

Wenn das „Volksblatt" weiter behauptet, die evangelischen Arbeiter spielten die Aschenbrödelrolle, so hat es damit danebengehauen. Vielleicht hat es den Satz nur deshalb geschrieben, oder es hat den Satz deshalb geschrieben, um die evangelischen Arbeiter zu täuschen, und dadurch die sich im sozialdemokratischen Lager befindlichen evangelischen Arbeiter von den religionsfeindlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie abzulenken. Tatsache ist, daß nach der Revolution die Zahl der evangelischen Arbeiter sich in den christlichen Gewerkschaften ganz erheblich vermehrt hat. Ueber 800 000 evangelische Arbeiter stehen heute schätzungsweise in der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung und kämpfen mit ihren katholischen Arbeitsbrüdern gemeinsam um die Rechte der deutschen Arbeiter. Weiter wissen die evangelischen Arbeiter in den christlichen Gewerkschaften, daß sie niemals irgend eine Zurücksetzung erfahren haben. Also kann von einer Aschenbrödelrolle der evangelischen Arbeiter in

den christlichen Gewerkschaften keine Rede sein. Je stärker sich die Sozialdemokratie für die Schaffung weltlicher Schulen einsetzt, umso klarer wird den bisher gleichgültigen evangelischen Arbeitern die Christentumsfeindlichkeit der Sozialdemokratie und umsomehr finden die evangelischen Arbeiter den Weg zu den christlichen Gewerkschaften. Diese Entwicklung macht sich heute schon bemerkbar. Die Arbeiter, die sich heute wirklich noch zum evangelischen Glauben bekennen, haben doch kein Verständnis dafür, einer sozialdemokratischen Gewerkschaft Beiträge zu zahlen, die damit das hohe Gut der Arbeiter, die Religion, bekämpft.

Knappschaftliches

Die Angestelltenversicherung im Saarbrücker Knappschaftsverein

Der Saarbrücker Knappschaftsverein ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 seiner Satzung als „Ersatzkasse nach § 388 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. 12. 1911 für die Angestelltenversicherung seiner Angestellten-Abteilung" zugelassen.

Nach § 388 des V. G. A. (Versicherungsgesetz für Angestellte) bestimmt der Bundesrat auf Antrag des Knappschaftsvorstandes, daß Knappschaftsvereine . . . als Ersatzkassen zugelassen werden, wenn sie den §§ 376 und 377 genügen. Nach diesen Vorschriften müssen die Leistungen der Ersatzkasse denen der Reichs-Versicherungsanstalt mindestens gleichwertig und durch das strengste Deckungsverfahren gesichert sein. Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen nicht niedriger sein, als die der Versicherten. Zur Sicherstellung der Leistungen der Ersatzkassen wurden zunächst nur die Knappschaftsvereine als Ersatzkassen für die Angestelltenversicherung zugelassen, die dem Rückversicherungsverbande angehören, da dieser die Rückversicherung und damit die geldliche Sicherstellung für sie übernahm.

Infolge der Umwandlung der Beiträge und der Leistungen von Mark in Franken bei der Pensionskasse A (Arbeiterabteilung) trat das Bedürfnis ein, eine entsprechende Umstellung der Pensionskasse B (Angestelltenabteilung) vorzunehmen. Mit Recht beschwerten sich die Angestellten über die zu niedrigen Leistungen der Kasse B. Anstatt aber mit praktischen Vorschlägen an die Verwaltung und die Bergarbeiterverbände heranzutreten, versuchte ein Teil der Angestellten ohne Wissen und ohne die Verbände in Kenntnis zu setzen, eine Reform der Kasse durchzusetzen, die, falls ihr stattgegeben wird, deren Zertrümmerung bedeuten würde. Angebliche „Vertreter" der Angestellten gingen sogar soweit, die Vertreter der Bergarbeiterverbände von diesen Verhandlungen auszuschließen zu helfen, trotzdem die Entscheidung über die Reform der Kasse in den Händen der Knappschaftsältesten und damit in denen der Bergarbeiterverbände liegt.

Diese „Angestelltenvertreter" wollen, soweit wir unterrichtet sind, eine Umstellung der Leistungen von Mark in Franken, in derselben Weise, wie das bei der Pensionskasse A (Arbeiter-Abteilung) erfolgte und eine selbständige Kassenverwaltung mit eigenem Vorstand und eigener Generalversammlung.

Die Forderung der Angestellten auf Erhöhung der Leistungen der Kasse B ist durchaus berechtigt. Im übrigen Deutschland ist sie längst durchgeführt. Außerdem wird dort auch eine Teuerungszulage zu den Renten gezahlt. Aber eine Umstellung der Leistungen von Mark in Franken, ähnlich wie bei der Arbeiterpensionskasse, ist aus rechtlichen, versicherungstechnischen Gründen und ohne Aufhebung der Freizügigkeit nicht möglich.

Das Vorgehen in der Umstellung auf den Franken in der Arbeiterpensionskasse wirkt abschreckend. Die Arbeiterpensionskasse steht vor dem Zusammenbruch. Wird der Belegschaftsabbau in der beabsichtigten Form durchgeführt und hält der Zugang an Pensionierungen so an, ist die Pensionskasse A in absehbarer Zeit zahlungsfertig, d. h. die laufenden Einnahmen reichen zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht mehr aus, abgesehen davon, daß für die vorhandenen Anwartschaften keine Deckung vorhanden ist und die laufenden Renten höchstens für ein Jahr gesichert sind.

Nach einer von uns durchgenommenen rechnerischen Nachprüfung tritt die Zahlungsunfähigkeit der Arbeiterkasse ein, sobald die durchschnittliche Zahl der beitragszahlenden Mitglieder um 5000 zurückgeht und die Zahl der Rentenempfänger nach Abzug der Abgänge 1000 zugenommen hat. Das mag bei den Knappschaftsmitgliedern eigenartige Gefühle auslösen, aber was wahr ist, muß gesagt werden.

Die Pensionskasse B ist auf dem strengsten Deckungsverfahren aufgebaut. Die Rücklagen müssen nicht nur zur Deckung der laufenden Renten, sondern auch zur Sicherung der erdienten Anwartschaften ausreichen. Eine gleichzeitige Umwandlung der Bezüge von Mark in Franken in gleicher Höhe wie die bisherigen Bezüge mit der Einführung der Beiträge in Franken müßte notwendiger Weise die Schaffung einer Rücklage in Franken in gleicher Höhe und die Garantie durch eine Rückversicherung zur Folge haben. Ein Beispiel: Ende 1920 hat die Pensionskasse B ein Vermögen einschließlich der Guthaben beim Knappschaftlichen Rückversicherungsverbande von 1 650 516 Mark. Die jährlichen Leistungen betragen in der höchsten Klasse nach 10 Beitragsjahren 998,40 Mark. Um die gleichen Leistungen in Franken zu garantieren, müßte somit der gleiche Betrag in Franken als Rücklage vorhanden sein. Bei der Einsetzung der Beträge zum Tageskurs würde sich aber die Rücklage auf 80 000 Franken vermindern, es fehlen also an der Rücklage 885 000 Franken, oder pro Mitglied 530 Franken. Selbst wenn diese von jedem Mitglied eingezahlt werden könnten, bleibt noch die Frage offen, wer soll die Rückversicherung für die Kasse übernehmen!

Unserer Auffassung nach müßte die Markgrundlage bei der Pensionskasse B beibehalten und durch ein Umlageverfahren eine ausreichende Teuerungszulage zu den laufenden Renten in Franken eingeführt werden. Dabei könnten die Leistungen in Mark erhebliche Erhöhungen, wie im übrigen Deutschland, erfahren.

Geht man von diesem Grundsatz nur etwas ab, ist die Pensionskasse B gefährdet. Die Zahlung der Rentenempfänger ist gegenwärtig noch gering. Die Kasse B ist aber mit schlechten Risiken belastet. In den letzten Jahren wurde die Versicherungspflicht auf die Fördermaschinisten, Fahrhauer usw. ausgedehnt. Es handelt sich hier meist um alte Mitglieder, die infolge ihres hohen Einkommens und Lebensalters entsprechend höhere Leistungen zu beanspruchen haben. (Die Leistungen der Kasse B sind nach anderen Grundsätzen, als die der Kasse A aufgebaut. Die Steigerungssätze sind für die ersten Beitragsjahre annähernd doppelt so hoch, wie für die folgenden.

Die Forderung auf Bildung eines eigenen Vorstandes und eigener Verwaltung für Pensionskasse B stützt sich auf die angebliche Behauptung, daß die Angestellten in den Organen des Saarbrücker Knappschaftsvereins nicht genügend vertreten seien. Das trifft nicht voll zu. Von den 65 000 Mitgliedern des Saarbrücker Knappschaftsvereins sind etwa 1600 Angestellte, die der Kasse B angehören. Das ist ein Verhältnis etwa 1 zu 40, demnach ständen ihnen etwa 3 Knappschaftsälteste, aber kein Mitglied im Vorstande zu. Dabei gehört aber dem Vorstand ein Mitglied an, das der Angestelltenversicherung unterstellt ist. Außerdem sind einige Knappschaftsälteste versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung. Trotzdem wären die Vertreter der Knappschaftsmitglieder der Arbeiterkasse gerne bereit, den Angestellten die Wahl von Knappschaftsältesten und eine Vertretung im Vorstand zu überlassen. Eine Vertretung der Angestellten im Vorstand könnte aber für die Arbeiter eine große Gefahr bedeuten, weil der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt und daher die Stimme des Angestellten in wichtigen Fragen zu Gunsten des Arbeitgebers gegen die Arbeiter den Ausschlag geben könnte. Zur Sicherung von solchen Vorfällen müßte im Vorstand schon die getrennte Abstimmung eingeführt werden.

Die Schaffung eines eigenen Vorstandes für eine besondere Angestelltenkasse wäre aber aus technischen und geldlichen Gründen nicht möglich. Der Vorstand der Angestellten-Abteilung wäre bei Besprechung von Angelegenheiten der Kranken- und Reichs-Invalidenversicherung, die auch die Angestellten berühren, ausgeschlossen. Der Entwurf des Reichs-Knappschaftsgesetzes sieht nicht die Bildung eines selbständigen Vorstandes für die Angestelltenversicherung im Reichs-Knappschaftsverein vor, sondern nur die Zulassung von Vertretern der Angestellten im Vorstand. In den Fällen, in denen es sich lediglich um Fragen aus der Angestelltenversicherung handelt, treten die Vertreter der Arbeiter und die gleiche Zahl von Arbeitgebern zurück.

Nun die Kostenfrage. Die Verwaltungskosten der Pensionskasse B wurden bisher überwiegend von der Arbeiterabteilung getragen. Die der Kasse B zugeschriebenen Verwaltungskosten betragen kaum ¼ der wirklichen Kosten. So entfielen 1920 auf 22 948,10 Mark für Pensionen und 31 967,87 Mark für Heilzwecke, aber 59 067,13 ℳ Verwaltungskosten. In dem Voranschlag für 1922 sind bei 19 000 ℳ für Pensionen und 32 500 ℳ für Heilzwecke; 48 000 ℳ für Verwaltung vorgesehen. Müßte die Pensionskasse B als selbständige Kasse

---

Einige zeitgemäße Worte an meine früheren Kameraden

von Johann Rauber-Hamborn.

III.

„Verstand ist stets bei wen'gen nur gewesen." Eine landläufige, aber deshalb doch eine recht müßige Frage hört man fast ausschließlich von allen Unorganisierten, wenn sie von unsern Vertrauensleuten zum Beitritt zum Gewerkverein aufgefordert werden. Sag mir mal, was eure Organisation geleistet hat. Entweder haben diese Fragesteller auf dem Monde bis jetzt gelebt oder beständig geschlafen. Andere dagegen begeben sich sofort an's Rechnen bei der Aufforderung zum Beitritt und fragen, was sie als Gegenleistung von der Organisation bekommen. In beiden Fällen kann man mit Sicherheit annehmen, daß diese Menschen entweder auf einer sehr tiefen geistigen Stufe stehen, oder aber ihre Aufgaben als Familienvater und Deutscher durchaus nicht kennen, mithin zu den Nullen in unserm Vaterland gehören. Mit Arbeiten, Essen und Schlafen ist ihr ganzer Lebenszweck erfüllt, gleich demjenigen des Esels vor dem Milchkarren, der genau dasselbe tut.

Anders muß die Frage nach der Notwendigkeit des Gewerkvereins gestellt und beantwortet werden. „Wo wären wir, wie sähe es in unserm Arbeitsverhältnis, in der sozialen Gesetzgebung, mit unserm Lohn aus, wenn keine Organisationen vorhanden wären?" Gar leicht ist diese Frage zu beantworten.

In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts prägte Dr. Al. Tille, der Syndikus der Saarbrücker Handelskammer, den zum geflügelten Wort erhobenen Ausspruch: „Das Geschwätz von Menschenrechten (lies Arbeiterrechte) gehört in die Rumpelkammer." In seinem berühmten vierbändigen Werke — Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes — schreibt er im zweiten Band auf Seite 150: „Es gibt keine Gleichberechtigung zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern im Werke. Der eine ist der maßgebende Faktor in ihm, der andere der Untergeordnete. Die ganze Rederei von der Gleichberechtigung ist eine elende Redensart, mit der der Klassenmoralismus der Lohnarbeiterschaft zu schmeicheln sucht." Dann sagt Dr. Tille auf Seite 162: „Die Forderung von Klassentarifen ist das zur höchsten Unverfrorenheit ausgebildete Ziel des Klassenkampfes. Ihre Bewilligung ist das Zeichen schmählicher Feigheit der Unternehmer."

Im Jahre 1906 gab die Chemnitzer Handelskammer auf Anregung der Bremer Handelskammer ein Gutachten über Erholungsurlaub für Arbeiter ab. Dann finden wir folgende Ausführungen: Im übrigen dürfte es auch viel zu weit gehen, Erholungsurlaub für Leute einzuführen, die nur körperlich tätig sind. Für Beamte, die geistig tätig sind, erscheint die Erteilung von Erholungsurlaub gerechtfertigt. Das waren die Ansichten weiter Volkskreise vor 15 Jahren. Und diesem damaligen Geist entsprachen auch die Zustände im ganzen Arbeitsverhältnis. Wer damals Taxe, besonders solche für den Bergbau verlangt hat, wurde als Illusionist gebrandmarkt und wer es gewagt hätte, auch noch Erholungsurlaub für Bergleute zu fordern, der „war reif für Merzig oder Grafenberg". In fast allen Industriestaaten Europas herrscht dieser Geist heute noch. Der Arbeiter ist im Betrieb die Marke, in der Gemeinde die Steuermänner. Ein weiteres: In Elsaß-Lothringen war durch die Landesverfassung vorgeschrieben, daß in den Bergbaubetrieben Knappschaftskassen eingerichtet werden sollen. Dreißig Jahre stand diese Bestimmung auf dem Papier. Wohl hatte man an den preußischen Landesgrenzen, in Rosseln und Spittel, derartige Kassen mit Rücksicht auf den Saarbrücker Knappschaftsverein gegründet. Im Erzgebiet fiel es aber keinem Menschen ein, Knappschaftskassen zu gründen. Erst als unser Kollege Karius seine schwierige Tätigkeit im Erzgebiet aufnahm, da wurde an die diesbezügl. Bestimmungen der Verfassung gedacht. In Frankreich und Belgien ist dank der sozialdemokratischen Vielseitigkeit die soziale Gesetzgebung noch in den Kinderschuhen. Weitere Hinweise auf die damaligen Zustände sollen für einen etwaigen späteren Artikel aufbewahrt werden.

Wer nun die Antwort auf die Frage nach dem Wert und den Leistungen unseres Gewerkvereins haben will, der vergleiche die jetzigen Zustände mit den früheren.

Von den Unterstützungen unseres Verbandes soll nicht geredet werden. Sie sind nicht Haupt- sondern Nebenzweck des Verbandes. Nur eine, seine Rechtsschutztätigkeit soll noch etwas näher beleuchtet werden. Die Knappschaftsältesten des Saarbrücker Knappschaftsvereins waren vor dem Einsetzen des Gewerkvereins nur Dekorationen. Sie hatten nichts zu sagen, als dasjenige, was ihnen von den Werksvertretern vorgesagt wurde. Als das Reichs-Invalidengesetz in Kraft trat, wurden natürlich auch die Saarbergleute demselben unterstellt. Aber mit Zustimmung der Aeltesten wurde in den Satzungen die Bestimmung aufgenommen, daß die Saarbergleute zu der Invalidenversicherung zwar Beiträge entrichten müssen, aber im Falle der Invalidität keinen Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung haben. Wurden sie Reichsinvalide, dann wurde ihnen zwar durch „Bescheid", die Rentenfestsetzung mitgeteilt, aber gleichzeitig in dem Bescheid gesagt, daß diese Renten auf die Knappschaftsrenten angerechnet würden. Viele Aelteste wurden nachher selbst von dieser Bestimmung betroffen. Der nachfolgende „Rechtsschutzverein" sollte ja ursprünglich nur den Zweck haben, auf dem Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit diese Zustände zu beseitigen. Welcher Erfolg diesem Bestreben beschieden war, wissen die alten Saarbergleute noch ganz gut. Erst als der Gewerkverein im Saarrevier Fuß faßte und unter Zuziehung Hilkes und Gutsche und unter Mitwirkung der ersten Pioniere sich ein Programm gab, an dessen Ausarbeitung auch ein alter Aeltester, unser unvergeßlicher Kamerad Schäfer aus Püttlingen, mitwirkte, wurde dieser Paragraph der Satzungen gestrichen. Die alten Veteranen, welche vor 1908 pensioniert wurden, spüren aber wahrscheinlich heute noch seine Wirkungen.

Weißt du nun, wieviel und was der Gewerkverein im Saarrevier und überall geleistet hat? Wenn ja, dann schreie es hinaus unter die Masse, damit alle mit ihrer einzelnen Kraft sich an's Ganze anlehnen, damit sie als Ganzes das erreichen, was dem Einzelnen nicht möglich ist. Heraus mit unserer Fahne, sie ist ruhmbedeckt. Ohne den Gewerkverein wäre der Saarbergmann noch der Helot des Geistes eines Stumm, Hilger's oder Tille's.

mit eigener Verwaltung die Verwaltungskosten, die sich noch um die Kosten für Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, Sitzungen der Geschäftsausschüsse usw. vermehrten, selbst tragen, so kommen die Verwaltungskosten auf mindestens 400 000 ℳ. (Gegenwärtig zählt die Kasse etwa 1050 Mitglieder. Die Verwaltungsarbeiten sind auf das Mitglied umgelegt, höher, als bei der Pensionskasse A. Das erklärt sich aus der Verteilung der Mitglieder in die verschiedenen Abteilungen und Berufsarten und die geringe Zahl derselben.) Diese Verwaltungskosten würden annähernd ein Drittel der Einnahmen (Beiträge des Werksbesitzers und der Versicherten) und über 80 Prozent aller Ausgaben betragen, oder auf das Mitglied umgerechnet, jährlich über 200 Mark. Dabei hätte das Mitglied noch damit zu rechnen, daß die Kasse bei einer Verselbständigung

1. nicht lebensfähig gehalten werden könnte;
2. die Herstellung einer Freizügigkeit mit der Reichs-Versicherungsanstalt in Berlin unmöglich wäre.

Eine am 8. Mai stattgefundene Tagung der Knappschaftsältesten des Gewerkvereins nahm zur Angestelltenversicherung im Knappschaftsverein folgende Stellung ein:

Die Aeltesten lehnen die Absicht einiger Vertreter der Angestellten und des Werksbesitzers auf Schaffung eines besonderen Vorstandes für die Angestelltenversicherung im Interesse der Angestellten selbst ab; sie sind bereit, den Angestellten die Wahl eigener Aeltesten zuzugestehen und räumen ihnen auch einen Sitz im Vorstand, evtl. durch Erhöhung der Vorstandsmitglieder auf 9, ein, aber nur unter der Voraussetzung, daß im Vorstand nicht mehr nach einfacher Stimmenmehrheit, sondern getrennt in der Weise abgestimmt wird, daß ein Beschluß nur zustande kommt, wenn auf jeder Seite die Mehrheit der Vertreter demselben zustimmt.

Sie treten ferner um eine bedeutende Erhöhung der Renten in Mark und die Gewährung einer Teuerungszulage, evtl. in Franken, die durch ein Umlageverfahren gedeckt wird, ein, lehnen aber die Umwandlung der Beiträge und Leistungen nach dem Vorbild der Arbeiter-Pensionskasse aus rechtlichen, versicherungstechnischen Gründen und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Freizügigkeit ab.

Diese Beschlüsse gehen weiter, als die Forderung der Angestellten. Sie ermöglichen den Angestellten ein Mitbestimmungsrecht in allen Fragen, also auch in denen der Krankenkasse und der Reichs-Invalidenversicherung, garantieren ihnen die Lebensfähigkeit der Kasse und die Freizügigkeit und verhelfen den Angestellten zu mindestens denselben Bezügen, wie sie durch die Umwandlung den Mark in Franken haben würden.

Lehnen die Angestellten dieses Angebot ab, können sie die restlose Lösung der Kasse durchführen, haben dann aber alle Verwaltungskosten zu tragen und die Verantwortung für das Schicksal der Kasse selbst zu übernehmen.

Aus der Vorstandssitzung des Saarbrücker Knappschaftsverein vom 20. April 1922

Die vom Finanzausschuß unter Beiziehung der Vertreter der Organisationen beratenen Voranschläge für 1922 der 4 Versicherungszweige des Knappschaftsvereins wurden vom Vorstand genehmigt. Dem Vorstand wurde von der Höhe der Krankengeldzahlung für Januar und Februar dieses Jahres Kenntnis gegeben. „Da die Inanspruchnahme der Krankenkasse in über Erwarten starkem Maße gestiegen ist, soll eine verschärfte Krankenkontrolle ins Auge gefaßt werden", heißt es wörtlich im Bericht.

Als Beitrag zur Invalidenversicherung wird ab 1. April pro Mitglied 25 Centimes wöchentlich erhoben.

Dem Abkommen über die Anlagen und die Regelung der Wanderrentner, das wir bereits veröffentlicht haben, sind der St. Ingberter und Frankenholzer Knappschaftsverein beigetreten.

Von einer Festsetzung der Zahl der in die Heilstätten Kleinblittersdorf, Nilchingen und Sommerberg zu überweisenden Kinder wird abgesehen. Die Knappschaftsverwaltung wird ermächtigt, auf den 3 Stationen Kinder je nach Bedürfnis und Möglichkeit unterzubringen.

Vom 1. April 1922 ab werden den Mitgliedern bei Aufnahme ihrer kurberechtigten Familienangehörigen zwecks Durchführung eines Heilverfahrens in einer Lungenheilstätte, wenn die Genehmigung der Knappschaftsverwaltung vorher eingeholt wird, die Hälfte der Pflegekosten 3. Kl., sowie für Medikamente täglich 2,50 ℳ, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten erstattet. Die Uebernahme erfolgt für die Dauer von höchstens 13 Wochen innerhalb eines Jahres.

Die nachträgliche Annahme der Anerkennungsgebühr in Sachen

a. des früheren Bergmannes Johann Borson in Differten,

b. des früheren Bergmanns Jakob Thome aus Wadern

unter Aufhebung des Beschlusses Nr. 66 vom 15. Februar 1922 wird genehmigt.

Die verhängten Ordnungsstrafen wurden genehmigt.

Auf den Antrag des Wohlfahrtsamts Saarbrücken wird ein einmaliger Beitrag von 10 000 ℳ zur Säuglings- und Kleinkinderfürsorge aus der Invalidenversicherungskasse bewilligt.

Der Beitrag an den Trinker-Rettungsverein in Neunkirchen wird vom laufenden Jahre ab auf 300 ℳ jährlich erhöht.

Die Beschaffung eines zweiten Tiefentherapie-Apparates für das Krankenhaus Luisenthal wird genehmigt.

Der Vorstand erklärt sich mit der Neubildung eines Kursprengels Wemmetsweiler und der Uebertragung dieses Kursprengels an den prakt. Arzt Dr. Neuhauser in Wemmetsweiler einverstanden.

Der Ort Nohfelsangen wird dem Knappschaftsarzte Sanitätsrat Dr. Büsch in Illingen, der Ort Michelsberg dem Knappschaftsarzt Dr. Schmitt in Merchweiler zugeteilt.

Die Anträge auf Bildung eines 3. Kursprengels Neunkirchen und eines 2. Kursprengels Ottweiler werden vertagt.

Der Antrag auf Neubildung eines Kursprengels Heiligenwald wird abgelehnt, da ein Bedürfnis zur Zeit nicht anerkannt werden kann.

Zur Vorbereitung eines mit den elsaß-lothringischen Knappschaftsvereinen abzuschließenden Gegenseitigkeitsverhältnisses wird ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Fleury, Cuvinot, Knappschaftsältester Wagner und Dörr gebildet.

Der Geldwert des Erholungs-Urlaubs d. deutschen Bergleute

Der Gewerkverein hat seit Jahrzehnten für Einführung eines Erholungsurlaubes gestrebt. Der Arbeitsgemeinschaft der vier Bergarbeiterverbände ist es nach harten Kämpfen gelungen, in Deutschland ein Reichsurlaubsabkommen im Bergbau zustandezubringen. Zur Hebung der Gesundheit und Arbeitsfreudigkeit ist der Erholungsurlaub unentbehrlich. Deshalb muß er erhalten bleiben. Die Erhaltung und Weitergewährung erfordert aber gewerkschaftliche Opfer. Jede Schwächung der vertragschließenden Bergarbeiterverbände gefährdet das Reichsurlaubsabkommen. Die Unionisten und Syndikalisten, die scharfe Gegner der Arbeitsgemeinschaft im Bergbau sind, mithin auch der Tarifverträge und des Reichsurlaubsabkommens, arbeiten bewußt auf eine Schwächung der Zentralgewerkschaften hin und untergraben dadurch auch die eigentliche Grundlage des Reichsurlaubsabkommens. Was das für die Bergleute zu besagen hat, zeigt recht anschaulich die nachstehende Zahlentafel. Es ist daher Pflicht aller Mitglieder der Zentralgewerkschaften, überall das arbeiterschädigende Treiben der Syndikalisten und Unionisten bekannt zu machen, damit Uneingeweihte deren wahren Absichten erkennen und nicht in ihre Netze geraten.

Der Geldwert des Erholungsurlaubs im Bergbau ist nicht gering. Welche Summen dafür aufgewendet werden müssen, ist vielfach unbekannt. Wir wollen nachstehend eine Uebersicht über den Geldwert des Urlaubes für den preußischen Bergbau wiedergeben. Nach dem „Reichsanzeiger" betrug nach der amtlichen Statistik im Jahre 1921 der Geldwert des Erholungsurlaubes für die Arbeiter im preußischen Bergbau:

Art und Bezirk des Bergbaues	Urlaubsentschädigung im ganzen Mark	Urlaubsentschädigung auf 1 Urlaubs-Schicht Mark
a) Steinkohlenbergbau		
in Oberschlesien	58 501 206	52,27
in Niederschlesien	14 982 690	51,68
im O.-B.-Bezirk Dortmund	228 459 060	65,65
bei Aachen	5 157 757	66,89
am linken Niederrhein	8 990 398	70,67
b) Braunkohlenbergbau		
rechtselbischer	6 882 728	49,26
linkselbischer	10 897 388	47,90
linksrheinischer	5 638 064	56,71
c) Salzbergbau		
im Oberbergamtsbezirk Halle	3 009 087	41,48
im Oberbergamtsbez. Clausthal	2 856 982	43,90
d) Erzbergbau		
in Mansfeld (Kupferschiefer)	4 122 241	46,96
im Oberharz	892 418	37,96
in Siegen	4 243 843	51,17
in Nassau und Wetzlar	1 726 244	43,—

Der Gesamtbetrag an Urlaubsvergütung beziffert sich nach den statistischen Angaben auf über 351 Millionen Mark. Das ist eine gewaltige Summe, welche im Jahre 1921 für Urlaubstage gezahlt wurde. Daß sie gezahlt wurde, ist das Verdienst der Zentralgewerkschaften. Aus Erfahrung wissen wir doch, daß freiwillig dem Bergmann nicht das geringste gewährt wird. Wenn also Syndikalisten und Unionisten auf eine Schwächung der Zentralgewerkschaften hinarbeiten, denn kommt solches Tun den Kreisen zustatten, die nur ungern Urlaub und Urlaubsvergütung gewähren und den Augenblick herbeisehnen, wo sie solches nicht mehr zu tun brauchten. Wer für Sicherung und Ausbau von Tarifverträgen, Urlaubsabkommen usw. ist, muß dauernd auf Stärkung des Gewerkvereins bedacht sein.

Gesetz und Recht

Zur Kündigung des Rückversicherungsvertrages.

II.

In dem zu schaffenden R. K. V. (Reichsknappschaftsverein) wäre der S. K. V. mit allen Passiven und Aktiven aufgegangen. Nach einem wahrscheinlich zu erfolgenden Ausgleich hätten die Mitglieder des S. K. V. für die gleichen Beiträge auch die gleichen Leistungen, wie die anderen Mitglieder des R. K. V. erhalten. Es ist somit erwiesen, und soweit es noch erforderlich ist, wird noch unter Beweis gestellt, daß das Vertragsverhältnis des S. K. V. zum R. K. V. für die Vereinsmitglieder keinen Nachteil, sondern ein Vorteil und das vor allem in der Zukunft sein wird. Für die gegenteilige Behauptung in der Begründung des Beschlusses des O. B. A. vom 22. 2. 1921, daß seit 1917 die Belastung des S. K. V. beim K. K. V. erheblich gewachsen sei, bieten wir das Zeugnis des Versicherungstechnikers Herrn Dr. Neumann, Charlottenburg-Berlin, Schillerstraße 122, an.

Die Lösung des Vertragsverhältnisses des S. K. V. zum K. K. V. hätte somit zur Folge, daß der S. K. V. zu seinem Schaden ohne Rückversicherung wäre. Wenn eingewandt werden sollte, daß das bisher in dem geschilderten Umfang nicht war, so trifft das nicht voll zu.

Zunächst hat der K. K. V. satzungsgemäß die Gewährung der in der Satzung vorgesehenen Leistungen garantiert. Dann würde, wie schon angedeutet, aber durch ein Aufgehen des S. K. V. im Reichsknappschaftsverein noch einer gewissen Ausgleichung für die gleichen Beiträge auch gleiche Leistungen gewährt. Die Gewährung der Pension beim S. K. V. in Franken und beim R. K. V. in Mark würde nach eingetretener Stabilisierung der Währungen dafür kein Hindernis bilden. Einer Beibehaltung der Rückversicherung und ein späteres Aufgehen im R. K. V. würden die §§ 4 und 24 des Statuts des Versailler Vertrages über das Saargebiet nicht entgegen stehen. Im Gegenteil läßt sich die Lösung des Rückversicherungsvertrages als eine Gefährdung der vertraglich garantierten Rechte der Knappschaftsmitglieder nicht mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages über das Saargebiet in Einklang bringen.

Würde der Rückversicherungsvertrag rechtskräftig gelöst und ist ein Aufgehen des S. K. V. im R. K. V. ausgeschlossen, so würde der Saarbrücker Knappschaftsverein für die Aufbringung der Mittel zur Deckung seiner Auslagen lediglich auf die Einnahmen des Arbeitgebers und der Knappschaftsmitglieder angewiesen sein. Das würde sich aber für die Sicherstellung ausreichender Leistungen der Arbeiterpensionskasse nachteilig auswirken.

Die Pensionskasse des S. K. V. ist mehr als andere gleichartige Kassen belastet. Auf 1000 Beitragszahler, bei ihr gegenüber den anderen Kassen kommt mindestens die doppelte Zahl Rentenempfänger und damit eine doppelte Belastung der Beitragszahler in Betracht. Während die größeren Knappschaftsvereine Deutschlands, die nach dem Kapitaldeckungsverfahren vorgeschriebenen Reserven voll haben, fehlten dem Saarbrücker Knappschaftsverein bei Einführung der Frankenwährung etwa 60 Prozent für die Deckung des Fehlbetrages in Mark. Der preußische Staat kommt für die Dauer der Unterstellung des Saargebietes unter den Völkerbund durch Zahlung einer jährlichen Summe (siehe Preußisches Gesetzblatt Nr. 50/21 S. 404 N. 12 182) für den Fehlbetrag auf. Damit ist auch dem § 4. 3. Satz des Statuts des Versailler Vertrages über das Saargebiet Rechnung getragen.

Durch den Uebergang von der Mark zur Frankenzahlung in der Pensionskasse hat sich die Rücklage der Pensionskasse nach dem Tageskurse berechnet, derart vermindert, daß die gesamten Rücklagen der Pensionskasse gegenwärtig kaum ausreichen dürften, um die fortlaufenden Verpflichtungen der Pensionskasse für ein Jahr zu decken, während sie nach dem Kapitaldeckungsverfahren mindestens für 10 Jahre ausreichen müßten.

Es wird gegen diese Feststellung nicht eingewandt werden können, daß das Deutsche Reich verpflichtet sei, gemäß § 4 letzter Satz des Statuts für das Saargebiet die jetzige Frankenreserve zu zahlen, weil die Haftzeit desselben mit dem 31. 12. 1920 ablief, also eine Garantie für die Zahlung der Pension in Franken nicht besteht.

Bliebe der S. K. V. somit nach endgültiger Lösung des Rückversicherungsvertrages auf sich selbst angewiesen, so wäre die Aufsichtsbehörde verpflichtet, umgehend eine Nachprüfung der gesamten Sicherheit der Pensionskasse anzuordnen. Bei richtiger Auslegung des § 40 Abs. 2 des K. G. würde die Behörde die Anwendung des Anwartschaftsdeckungsverfahrens anstelle des Kapitaldeckungsverfahrens vorschreiben müssen, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Pensionskasse wirklich sicherzustellen.

Die Folge wäre aber, daß die gegenwärtigen Grundpensionen entweder noch herabgesetzt oder die Beiträge wesentlich erhöht werden müßten, falls nicht beides zu gleicher Zeit zu geschehen hätte. Das würde unter den Knappschaftsmitgliedern aber eine ungeheure Erregung hervorrufen, zumal diese dann mit Recht dieses als eine Folge der Kündigung des Rückversicherungsvertrages ansehen könnten. Selbst wenn das Kapitaldeckungsverfahren beibehalten würde, müßte bei gleichbleibenden Leistungen schon im Laufe der nächsten Jahre zwecklos eine Erhöhung der Beiträge, ohne Erhöhung der Leistungen erfolgen. Die Pensionskasse steht gewiß ungefähr wieder auf gleichem Stande, wie nach 1890. Die gegenwärtigen verhältnismäßig hohen Einnahmen derselben sind erklärlich aus der um etwa ½ höheren Mitgliedschaft gegenüber der Vorkriegszeit.

Welche Wirkung aber die gleichen Geldverhältnisse nach 1890 auf die Steigerung der Beiträge hatten, ergibt folgendes: Die Leistungen der Pensionskasse, wie sie die Satzung von 1890 für die Arbeiterklasse I vorsah, blieben bis zur gegenwärtigen Stunde zahlenmäßig im wesentlichen unverändert mit der Maßgabe, daß durch die Satzung vom 21. 3. 1907 die Reichsinvalidenrente neben der Knappschaftspension unverkürzt ausgezahlt und ein Vorteil eingeführt wurde.

Es betrugen die Beiträge zur Pensionskasse für die Zeit vom 1. 1. 1891 bis Ende 1899 für die Arbeiterklasse 1,15 Mark wöchentlich. (In diesem Betrag waren die Beiträge zur Reichsinvalidenversicherung zwar enthalten, kamen aber rechnerisch durch das Ruhen der Knappschaftspension nicht zum Ausdruck.) Ab 1. Januar 1900 wurden die Beiträge auf 1,20 Mark, ab 1. 4. 1907 auf 1,35 Mark, ab 1. 1. 1912 auf 1,45 Mark, ab 1. Oktober 1916 auf 1,74 Mark und ab

1. Oktober 1920 auf 3,36 Mark erhöht. Wenn bei gleichbleibenden zahlenmäßigen Leistungen bei Einführung der Frankenzahlung diese Beiträge wieder auf 2,30 Franken herabgesetzt wurden, so ergibt sich schon aus der vorangegangenen Entwicklung, daß dieselben dauernd nicht ausreichend sind.

Wenn das O. B. A. in der Begründung zu dem Beschluß vom 22. 12. 1921 behauptet, die Gelder des S. K. V. wären außerhalb des Saargebietes gefährdet, so verkennt es, daß der § 54 des K. G. in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des B. G. B. und des preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. für die Anlegung von Mündelgelder gilt. Nach § 11, Abs. 1, 2. Satz der Satzung des K. K. V. gelten diese Bestimmungen auch für das von diesem zu verwaltende Vermögen.

(Die Verordnung der Regierung vom 3. August 1921 über die Abänderung der Justizgesetze und der nachstehend genannten Einzelgesetze, die eine Abänderung der §§ 1807, 1808, 1815 B. G. B. (Siehe Amtsblatt Nr. 11/21) vorsieht, ändert an dieser Rechtslage nichts.)

Die unter Ziffer II angeführten Gründe des O. B. A. zu dem Beschlusse vom 22. 12. 1922 stehen mit der Prüfung der Frage, ob durch die Kündigung des Rückversicherungsvertrages die Interessen des Vereines gefährdet sind, in keinem ursächlichen Zusammenhang. Auf Grund des Abschlusses von Verträgen innerhalb des gesetzlichen Rahmens Selbstverwaltungsrechts der Versicherungsträger ist der letzteren eigene Angelegenheit. Dem O. B. A. stehen dabei nur Aufsichtsbefugnisse zu, die, um jeden Mißbrauch vorzubeugen, mit besonderen Rechtsgarantien umgeben sind.

Das O. B. A. bestreitet aber, daß die Freizügigkeit der Knappschaftsmitglieder irgend wie in Gefahr sei. Die Frage der Freizügigkeit sei durch das Br. K. G. vollständig geklärt, hat laut Niederschrift über die Sitzung des Knappschaftsvorstandes vom 6. Januar 1922 der Vertreter des O. B. A. erklärt.

Gewiß sieht § 32 des K. G. eine Verpflichtung der Uebernahme der Mitglieder eines Vereins in einen anderen Verein unter gewissen Voraussetzungen vor. Aber diese Bestimmungen gelten nur für Preußen. Sie gelten nicht einmal für die Regelung der Wandermitglieder zwischen dem S. K. V. einerseits und dem Frankenholzer und St. Ingberter K. V. andererseits.

Dann steht nicht einmal fest, ob der § 32 des K. G. nach Lösung des Rückversicherungsvertrages für die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen dem S. K. V. und den übrigen preußischen Vereinen für die fernere Zukunft noch in Frage kommt.

Bestrebungen auf Lösung aller wirtschaftlichen Verbindungen mit dem übrigen Deutschland sind im Gange. Bereits in dem Schreiben der Regierungskommission an die Verwaltung des S. K. V. vom 8. Juni 1920 wurde hinsichtlich der Urteile von Sozialgerichten des übrigen Deutschlands angeführt, „weiterhin sind die Urteile der außerhalb des Saargebietes liegenden Gerichte nicht zwangsweise vollstreckbar im Saargebiet". Mag dieser Satz durch das Abkommen zwischen der Regierungskommission des Saargebiets und der deutschen Regierung abgeschwächt worden sein, so sind aber andere Aeußerungen bemerkenswert. In dem 10. periodischen Bericht an den Völkerbund wird angeführt, daß die Bevölkerung „von jetzt an einer völlig selbständigen Regierungsform unterworfen werde". Die Autonomie wäre jedoch nicht zu verwirklichen, wenn die Banden, die das Saargebiet mit dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern verknüpft, nicht nacheinander gelöst würden und wenn die Bevölkerung, bei welchem Grad das auch sei, von der Behörde außerhalb des Saargebietes abhängig bliebe. Es sei offensichtlich, daß die deutsche, preußische und bayerische Gesetzgebung andererseits um so mehr voneinander [illegible] je weiter die Jahre hingehen werden."

Diese Aeußerungen, deren Sinn nicht mißzuverstehen ist, ergeben, daß die Sicherungen, die der § 32 K. G. zur Aufrechterhaltung der Freizügigkeit vorsieht, in Zukunft nur noch auf vertraglichem Wege zu erreichen sein werden. Das ist aber nur möglich, wenn der Rückversicherungsvertrag unbedingt erhalten bleibt. Der Abschluß eines neuen Vertrages kann nicht einseitig diktiert, sondern muß gegenseitig vereinbart werden. Es wird jede Verhandlungsmöglichkeit erschwert oder unmöglich gemacht, wenn durch behördliches Eingreifen Verträge gelöst werden, deren Aufrechterhaltung von einer Vertragspartei als Voraussetzung für die Freizügigkeit bezeichnet wird.

Dann widerspricht die Lösung des Rückversicherungsvertrages den Bestimmungen des Versailler Vertrages über das Saargebiet.

Nach § 24 der Bestimmung des Versailler Vertrages über das Saargebiet werden die Rechte der Einwohner des Saargebietes in Versicherungs- und Rentenangelegenheiten durch keine Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages berührt, gleichviel, ob diese Rechte bei Inkrafttretung des gegenwärtigen Vertrages erworben oder im Bestehen begriffen sind oder entsprechende Anwartschaften bestanden haben und gleichviel, ob sie auf irgend einem deutschen Versicherungssystem oder auf Rente irgend welcher beruhen. . . .

(Der § 4 kann hier außer Acht bleiben, weil er das materielle Recht nicht ändert.)

Unter dem Rechte im Sinne dieser Bestimmung gehören aber auch die Rechte über gesetzliche Sicherungen der Versicherungsleistungen und uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Freizügigkeit der Knappschaftsmitglieder. Als Erläuterung dieser Bestimmung haben die Verbandsmächte vor Unterzeichnung des Friedensvertrages noch feierlich erklärt, daß sie besondere Sorgfalt darauf verwandt haben, den Einwohnern des Gebietes selbst jeden materiellen oder moralischen Schaden zu vermeiden.

Daß aber als Folge der Lösung des Rückversicherungsvertrages den Knappschaftsmitgliedern Schäden aller Art erwachsen werden, ist bereits angeführt.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertragsverhältnisses des S. K. V. zum K. V. V. nicht gegeben sind und daher der Beschluß des O. B. A. der tatsächlichen Grundlage entbehrt.

Aus dem Vereinsgebiet

Eisenbahnbeschwerden aus dem Hochwald.

Unsere Kameraden aus den Hochwaldzahlstellen hatten auf dem Rechtsschutzbüro Beschwerde geführt über geringes Entgegenkommen der verschiedenen Fahrkartenausgaben. Dieselben machten bei der Ausführung von Arbeiterfahrkarten sehr oft Schwierigkeiten. Dieserhalb wandte sich nun das Rechtsschutzbüro an die Eisenbahndirektion Trier mit einer Eingabe, in welcher auf die erhobenen Beschwerden hingewiesen und Abhilfe erbeten wurde. Daraufhin ging von der Eisenbahndirektion nachstehende Antwort ein, die wir den betr. Kameraden zur gefälligen Kenntnis geben:

Nach der angestellten Untersuchung kamen die betr. Arbeiter in Raschedt zum Fahrkartenschalter und zeigten Bescheinigung vor, daß sie wegen Familienverhältnissen die Rückfahrt an dem vorgeschriebenen Tage auf die Arbeiterrückfahrkarten nicht hätten antreten können. Nach den tarifarischen Bestimmungen kann aus solchen Anlässen die Benutzung der Arbeiterrückfahrkarten an anderen als den vorgeschriebenen Tagen nicht gestattet werden. — Die Station kann die Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten an anderen Tagen gestatten bei:

a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses, b) Unterbrechung der Arbeit durch Naturereignisse, Eintritt ungünstiger Witterung, Erkrankung des Arbeitnehmers,

Nationalbewußtsein.

Wir lieben unser Land und Volk, es ist das unsere. Wir fühlen uns aber auch verantwortlich für sein Leben und Gedeihen in Gegenwart und Zukunft. Wir glauben an unser deutsches Vaterland, an unser deutsches Volk und wollen, daß es ein Volk sei, seiner sprachlichen und geistigen Eigenart froh bewußt, in freiheitlichem Sinn und staatlichem Bewußtsein, nach der besten Ordnung und nach bester sozialer und wirtschaftlicher Wohlfahrt strebend.

(Dritter Berliner Arbeiterkongreß 1913.)

Nicht bloß eine Wirtschaftsgemeinschaft, in der wir unser materielles Dasein fristen, ist die Nation, nicht bloß eine staatliche Gemeinschaft, in der wir unsere Kulturzwecke gemeinschaftlich anstreben, nicht bloß eine Kulturgemeinschaft eigener Sprache und Geschichte — das Vaterland ist mehr. Als Schicksalsgemeinschaft hat es ein neuerer Forscher bezeichnet. Paul de Lagarde trifft sich mit ihm in der Auffassung, daß die Entstehung der Nationen nicht das Werk des blinden Zufalles ist. Sie wachsen auf Grund von geschichtlichen Ereignissen, die wieder unterliegen dem Walten der Vorsehung, welche ihnen ihre Ziele und Wege weist. Und darum fühlen wir uns unserm deutschen Staatswesen, unserer deutschen Nation als dem Vaterlande zugetan, nicht weil es uns Vorteile bietet, nicht darum, weil wir ihm für Wohltaten dankbar zu sein haben, nicht allein um der Schönheit des Landes willen oder aus Ehrfurcht vor dem Staatsoberhaupt — wir sind in diese Nation hineingeboren, in ihr aufgewachsen, haben den Charakter des Volkes angenommen und strömen ihn in unserm ganzen Wirken wieder aus. Diese Vaterlandsliebe erwächst in der Verknüpfung mit einer religiösen, mit einer christlichen Weltauffassung.

(Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften 1916.)

Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge, Einstellung oder Einschränkung des Betriebes und bei Wiederaufnahme der Arbeit in diesen Fällen, c) Verschiebung des dienstfreien Tages wegen Schichtwechsels auf einen anderen Wochentag. — Die Richtigkeit muß vor allen Dingen von dem betr. Arbeiter nachgewiesen werden. Kann er dieses nicht, so wird ihm auch zu Recht die Benutzung der Arbeiterrückfahrkarte versagt werden. Die Karten werden in den Fällen zu a—c von der Station gültig geschrieben. Die Gültigkeitsdauer der Karten von 7 Tagen wird hierdurch nicht berührt. — Die Fahrkartenausgabe Raschedt hat zu Recht die Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten versagt, weil keiner der vorgenannten Gründe vorlag. Ich betone nochmals, daß wegen Familienverhältnissen Arbeiterrückfahrkarten auf keinen Fall gewährt werden. — Ersuche erg., Ihre Mitglieder hierauf besonders aufmerksam zu machen, damit künftighin derartige Auseinandersetzungen und unnötiger Schriftwechsel vermieden werden.

Unterschrift.

■

Zum Deputatkohlenbezug auf den oberen Gruben.

Bezüglich des Bezuges von Deputatkohlen ist auf den oberen Gruben des Saargebietes ein gewaltiges Durcheinander entstanden. Eine Anzahl Ausweisscheine zum Bezuge von Deputatkohlen waren auf Gruben ausgestellt, von denen ein Bezug nur mit der größten Schwierigkeit möglich gemacht werden konnte. Hinzu kam, daß Kameraden ihre Ausweiskarten zum Abholen der Kohlen mit dem Fuhrwerk geschrieben bekamen. Vielen Arbeitern stand ein Fuhrwerk nicht zur Verfügung und konnten dieselben auch in ihrem Ort sich ein solches nicht beschaffen. Im Auftrage der Kameraden hat der Gewerkverein sich an die Generaldirektion nach Saarbrücken gewandt. Von dort ist nunmehr die nachstehende Antwort eingetroffen:

Saarbrücken, den 3. Mai 1922.

An den
Gewerkverein christl. Bergarbeiter Deutschlands,
Neunkirchen/Saar.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 29. April und teile Ihnen darauf mit, daß jeder Bergmann über den Kiesermodus seiner Kohlen selbst bestimmen kann, d. h. sich für den Eisenbahn- oder Landabsatz auszusprechen hat. Für den Landabsatz ist die Liefergrube nur die dem Wohnort zunächst gelegene Grube, für den Eisenbahnabsatz die Arbeitsgrube.

Sollte bei den Inspektionen in der Ausführung dieser Vorschriften Irrtümer unterlaufen sein, so können dieselben durch den Betriebsrat, bei welchem die Arbeiter zweckmäßigerweise vorzusprechen haben, berichtigt werden.

Was den Landabsatzbezug anbelangt, haben wir zur Erleichterung bei der Nachforschung der zunächst gelegenen Grube eine Gemeindeverteilung aufgestellt, durch welche die Ortschaften Münchwies, Lautenbach, Breitenbach usw. der Grube Frankenholz zugewiesen sind. — Die Arbeiter von Kohlwald, sowie diejenigen von Frankenholz müssen demnach von dieser letzteren Grube ihre Kohlen beziehen. — Wenn Frankenholzer Arbeiter bei Kohlwald eingetragen sind, so liegt dort ein Irrtum vor, den der Betriebsrat, wie schon gesagt, zu berichtigen hat.

Bezüglich des Eisenbahnabsatzes ist es, wie Sie selbst erwähnen, manchen Bezugsberechtigten nicht möglich, ihre Kohlen von der Arbeitsgrube infolge Mangel an Parliegemeinschaften zu beziehen. Ein solcher Fall ist jedoch auch bereits seit über 1 Jahr vorgesehen worden und ist geregelt durch ein Schreiben, das sämtliche Inspektionen besitzen. Gemäß diesem Rundschreiben hat der in Frage kommende Arbeiter ein auf der Grube erhältliches Formular auszufüllen und uns, durchlaufend bei der Inspektion, einzusenden. — Nach Prüfung wird die Umschreibung vorgenommen.

Wie Sie aus diesem Schreiben ersehen, können die sämtlichen in Ihrem Briefe beschriebenen Hindernisse bei der Arbeitsgrube durch die Bergleute selbst erledigt werden.

Hochachtend!
gez. Unterschrift.

Wir möchten unsere Kameraden bitten, diese Antwort aufmerksam durchzulesen. Es wird den einzelnen Arbeitern möglich gemacht, auf den Gruben ihre Angelegenheiten bezüglich des Bezuges von Deputatkohlen selbst zu regeln. Sollten trotzdem auf einzelnen Inspektionen noch Schwierigkeiten gemacht werden, so mögen die Kameraden uns davon verständigen. Wie uns weiter bestimmt versichert wird, sind von Saarbrücken aus an die einzelnen Inspektionen nähere Anweisungen ergangen.

■

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Schwalbach. Von einem unserer Kameraden wird uns folgendes mitgeteilt: Im Laufe des Monates März d. Js. meldete der Sicherheitsmann K. von Abteilung 6 den Kameraden L. beim Abteilungssteiger H. wegen Minderleistung. Der Abteilungssteiger machte den Kameraden L. auf diese Meldung aufmerksam. Daraufhin stellte der Kamerad L. den Sicherheitsmann K. zur Rede. Der Sicherheitsmann leugnete es, diese Angaben beim Abteilungssteiger gemacht zu haben. In der Belegschaftsversammlung in Hülzweiler im Saale Strauß verteidigte sich der Sicherheitsmann der Belegschaft gegenüber, daß er solche verräterische Angaben nicht gemacht habe. Am darauffolgenden Montag forderte unser Kamerad L. den Sicherheitsmann K. auf, gemeinsam zum Abteilungssteiger auf sein Büro zu gehen, um dort die Angelegenheit klarzustellen. Der Abteilungssteiger dokumentierte hier in Gegenwart des Sicherheitsmannes und des beschuldigten L., daß der Sicherheitsmann tatsächlich den Kameraden L. wegen Minderleistung gemeldet hat. Auch hier leugnete es der Sicherheitsmann. Er stellte sogar den Abteilungssteiger als Lügner hin. Daraufhin wurde der Sicherheitsmann in seiner Form aus dem Büro gewiesen. Am nächstfolgenden Tag wurde von Zeugen, die bei dem Sicherheitsmann K. auf derselben Schicht gearbeitet haben, bekundet, daß er wirklich diese unberechtigte, schmutzige und verräterische Meldung dem Steiger gegenüber gemacht hat.

Wenn Sicherheitsmänner es wagen, ihre Kameraden zu verkaufen, dann kann man nicht mehr viel von den Belegschaftsmitgliedern verlangen. Es ist gerade gemein, wenn ein Kamerad den andern anschwärzt und noch viel gemeiner, wenn Sicherheitsmänner dies tun. In der heutigen ernsten Zeit wäre es angebracht, wenn die Belegschaftsmitglieder wie die Aktien zusammenhalten würden. Kameraden! Wo bleibt das Solidaritätsgefühl?

■

Tauschmänner. Kamerad Paul Wieprecht aus Mittelbexbach, in Arbeit auf Grube Dechen, sucht Tauschmann (Hower) zur Verlegung nach Grube Wellesweiler. Meldungen an das Bezirksbüro Neunkirchen (Wilhelmstr. 7).

Schlepper Franz Mayer aus Saarbrücken 2 (Malstatt) sucht Tauschmann zur Verlegung von Grube Maybach nach dem Hafenamt Saarbrücken. Meldungen an Redaktion.

Bekanntmachungen

Der 20. Wochenbeitrag (Woche vom 14. bis 20. Mai) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortl.: Jakob Michels, Saarbrücken.
Druck: Saarbrücker Druckerei- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Saarbrücken.
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands.